

LEISTUNGSBLATT

- 1.) **GRUNDLEISTUNG** (14mal jährlich) € 1.189,00
§§ 19, 19 a, 20 und 20 a der Satzung des Wohlfahrtsfonds
- ERGÄNZUNGSLEISTUNG FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE**
§ 19 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds € 11,50
- 2.) **WITWEN(WITWER-)VERSORGUNG UND VERSORGUNG DES HINTERBLIEBENEN
EINGETRAGENEN PARTNERS** (14mal jährlich) / € 713,40
§ 21 der Satzung des Wohlfahrtsfonds
60 % der Grundleistung
- 3.) **KINDERUNTERSTÜTZUNG** (14mal jährlich) / € 178,35
§ 22 der Satzung des Wohlfahrtsfonds
15 % der Grundleistung
- 4.) **WAISENUNTERSTÜTZUNG** (14mal jährlich) /
§ 23 der Satzung des Wohlfahrtsfonds
für Halbweise 25 % der Grundleistung € 297,25
für Vollweise 50 % der Grundleistung € 594,50
- 5.) **KRANKENHILFE:
ERSATZ VON KRANKENHAUSKOSTEN /**
§§ 15 und 15 a der Satzung des Wohlfahrtsfonds
- KRANKENGELD** (pro Tag) /
§ 13 der Satzung des Wohlfahrtsfonds
- a) für niedergelassene Ärzte
- | | |
|-------------------|----------|
| 4. bis 100. Tag | € 120,00 |
| 101. bis 200. Tag | € 33,00 |
- b) für nicht niedergelassene Ärzte
und für Wohnsitzärzte
- | | |
|-----------------|---------|
| 4. bis 200. Tag | € 33,00 |
|-----------------|---------|
- c) für Kammerangehörige die auf Grund ihres Alters keine Beiträge für das
Krankengeld entrichten und die Alters- bzw. Invaliditätsversorgung nicht beziehen € 39,63
- 6.) Die **ZUSATZLEISTUNGEN** werden individuell errechnet. (§§ 25 und 26 der Satzung des Wohlfahrtsfonds)
Die Leistungen der Zusatzleistung II werden ab 01.01.2020 um 1,5% erhöht.
- 7.) **ZUSCHUSS ZUM KURAUFWENTHALT** (pro Tag) /
§ 14 der Satzung des Wohlfahrtsfonds
- a) für niedergelassene Ärzte € 40,00
- b) für nicht niedergelassene Ärzte
und für Wohnsitzärzte € 15,00
- c) für Pensionisten und Hinterbliebene von Kammerangehörigen € 15,00

8.) Tarifmodell für den Ersatz von Krankenhauskosten

Die Refundierung von Krankenhauskosten gemäß § 15 Abs. 3) der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für jeden stationär verbrachten Tag in der Sonderklasse:
180 v.H. der im Vertrag zw. KABEG und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs festgelegten Anstaltsgebühr für das Klinikum Klagenfurt (Aufzahlungssatz auf die Sonderklasse/Zweibettzimmer)

- b) operativer Eingriff:
200 v.H. des im Vertrag zw. Humanomed und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs festgelegten Gebührensatzes der entsprechenden OP-Gruppe der Privatklinik Villach

bei mehreren operativen Eingriffen während eines stationären Aufenthaltes:

- b1) im gleichen OP-Gebiet:
50 % des o.g. Betrages ab dem zweiten Eingriff
- b2) bei anderen OP-Gebieten (bei anderem operativen Zugang):
80 % des o.g. Betrages ab dem zweiten Eingriff

bei Catarakt-OP:

100 v.H. der im Vertrag zw. Humanomed und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs festgelegten Pauschale der Privatklinik Villach (ohne Tagsatz gem. a))

Die formellen Voraussetzungen des Anspruches und insbesondere die maximale Höhe der Refundierung sind in § 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geregelt.